



Umsetzungsregelungen Schriftdolmetsch - Leistungen

Zahl: OE: 21-44110-Stab/2012 vom 27.06.2012

Präambel:

Schwerhörige und gehörlose Menschen stoßen auf Barrieren bei Zugang zu Informationen und Kommunikation. Lautsprachliche Inhalte können im täglichen Leben, somit auch im arbeitsmarktrelevanten Zusammenhang durch die betroffenen Personen nur begrenzt wahrgenommen werden. Die technische Entwicklung zeigt, dass durch den Einsatz moderner Technologien die Möglichkeit besteht, derartigen Barrieren entgegenzuwirken.

1. Rechtsgrundlagen:

Richtlinien:

- Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung:

Auszug-Präambel

(1) Das Bundessozialamt hat einvernehmlich mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, dass Menschen mit Behinderung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber/innen so weit gefördert werden, dass sie sich im Wettbewerb mit Menschen ohne Behinderung zu behaupten vermögen.

- Sonderrichtlinie Berufliche Integration

2. Ziel:

Ziel der gegenständlichen Vorgaben ist, Rahmenbedingungen zum Abbau von lautsprachlichen Barrieren schwerhöriger und gehörloser Menschen unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des

Mitteinsatzes im beruflichen Umfeld zu gewährleisten. Zielgruppe von Förderleistungen sind schwerhörige und gehörlose Personen.

3. Schriftdolmetschtätigkeit:

Hierbei handelt es sich um einen Übersetzungsdienst, der gesprochene Sprache in Schrift umwandelt. Die Übertragung erfolgt in Echtzeit. Hörbeeinträchtigte Menschen können „live“ mitlesen und damit möglichst aktiv am Geschehen teilnehmen.

Förderfähig ist die Leistung von Schriftdolmetschern und Schriftdolmetscherinnen, die eine vom Bundessozialamt anerkannte, zertifizierte Ausbildung absolviert haben.

Gegenwärtig sind jedenfalls die Leistungen der in der Liste der zertifizierten Schriftdolmetscher und Schriftdolmetscherinnen eingetragenen Personen (<http://www.transscript.at/team/>), die einen Ausbildungsabschluss gemäß Prüfungsordnung vom 11.04.2011 des ÖSB – Österreichischer Schwerhörigenbund – Dachverband, förderbar.

4. Umsetzungsvorgaben:

4.1. Art der Leistungserbringung:

Schriftdolmetschleistungen können sowohl unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel ohne physischer Anwesenheit des Schriftdolmetschers oder der Schriftdolmetscherin als auch vor Ort erbracht werden.

4.1.1. Schriftdolmetschleistung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel:

Die Praxis hat gezeigt, dass durch den Einsatz neuer Technologien die Möglichkeit besteht, eine Schriftdolmetschung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchzuführen. Insbesondere bei kurzfristigen und nicht vorhersehbaren Gesprächsterminen kann eine Schriftdolmetschung einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Barrierefreiheit leisten.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird als Kostenersatz ein Honorar von 1€/Minute zuzügl. USt. festgelegt.

Diese Art der Schriftdolmetschleistung ist grundsätzlich für zeitlich begrenzte Dolmetscherfordernisse (max. 1 Stunde) vorgesehen.

4.1.2. Schriftdolmetschleistung vor Ort:

Honorare:

Für die Erbringung von Schriftdolmetschleistungen vor Ort sind folgende zuwendungsfähige Honorarsätze vorgesehen:

- pro halbe Stunde Schriftdolmetschtätigkeit: € 22,-- zuzügl. USt
- pro Stunde Zeitversäumnis: € 22,-- zuzügl. USt

Der Begriff Zeitversäumnis umfasst die erforderlichen Wegzeiten zu und vom Ort der Schriftdolmetschleistung.

Pausenregelungen:

Schriftdolmetschkosten sind leistungsbezogen abzugelten. Sonstige Kosten sind als Zeitversäumnis anzurechnen.

Längere Pausen (z.B. Mittagspausen bei ganztägigen Veranstaltungen) sind als Zeitversäumnis zu werten.

Reisekosten:

Vorrangig ist die Schriftdolmetschung durch Schriftdolmetschern oder Schriftdolmetscherinnen, die in der Region des Ortes der tatsächlichen Dienstleistung tätig sind, durchzuführen.

Ersatz der Reisekosten: Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist in Ausnahmefällen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nachweisbar notwendig oder kostengünstiger, kann eine Verrechnung des Kilometergeldes nach dem EStG erfolgen.

4.2.Teamdolmetschung:

Teamdolmetschen bedeutet, dass für einen Schriftdolmetschauftrag zwei oder mehr Dolmetscher oder Dolmetscherinnen arbeiten, die sich gegenseitig unterstützen.

Bei geplanten Schriftdolmetsch-Leistungen im Team ist generell vor Absolvierung das Einvernehmen mit dem Bundessozialamt herzustellen.

Die Entscheidung, ob bei einem Schriftdolmetschtermin die Anwesenheit von zwei oder mehr Schriftdolmetschern oder Schriftdolmetscherinnen notwendig ist und gefördert werden kann, liegt bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes.

Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist bei einer durchgehenden Schriftdolmetsch-Leistung bis 90 Minuten keine Teamdolmetschung vorgesehen. Bei einer längeren Dauer, kann die Anwesenheit einer zweiten Schriftdolmetscherin oder eines zweiten Schriftdolmetschers genehmigt werden.

In begründeten Fällen kann eine Teamdolmetsch-Leistung auch bei einer kürzeren Dauer genehmigt werden. Als Entscheidungskriterium gilt u.a. die auf Grund der Umstände zu erwartende Intensität der Dolmetsch-Leistung. Dabei sind die Umstände der Notwendigkeit im Vorfeld zu begründen.

4.3.Pauschalierung:

Bei über einen längeren Zeitraum zu erbringenden Schriftdolmetsch-Leistungen (z.B. bei berufsbezogenen Schulungen) ist eine Pauschalierung der Schriftdolmetschkosten vorzunehmen.

Pauschalierungen:

Bei längerfristigen, kontinuierlichen Schriftdolmetschleistungen ist folgende generelle Regelung (Stufenregelung) vorzunehmen:

1. - 99. Stunde: Keine Pauschalierung
- ab der 100. Stunde: minus 20 % (für die gesamte Leistung)

Die Pauschalierung ist sowohl für die Kosten der Schriftdolmetschleistung als auch auf die Kosten für Zeitversäumnis anzuwenden. Reisekosten sind nicht zu pauschalieren.

4.4. Mitschriften:

In der Regel werden Live-Mitschriften aus Datenschutzgründen unmittelbar nach einem Einsatz gelöscht.

Im beruflich förderbaren Weiterbildungsbereich sind jedoch unter Beachtung datenschutzrelevanter Hinderungsgründe nach Vereinbarung mit der schwerhörigen oder gehörlosen Person nicht redigierte Mitschriften ohne zusätzliche Kosten als Datei zur Verfügung zu stellen. (z.B. Schulungsunterlagen, -mitschriften)

5. Auflagen und Bedingungen:

5.1. Antragstellung:

Vor der Inanspruchnahme der Leistung einer Schriftdolmetscherin oder eines Schriftdolmetschers ist durch die schwerhörige oder gehörlose Person beim Bundessozialamt ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen.

Von einer fristgerechten Antragstellung kann im Falle des Vorliegens der Notwendigkeit einer einmaligen, kurzfristigen und nicht aufschiebbaren Schriftdolmetscherfordernis abgesehen werden.

Das Ansuchen kann in einem solchen Fall samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch bis drei Monate nach der Schriftdolmetschtätigkeit eingebracht werden.

5.2. Abrechnung/Nachweiserbringung:

Die anerkannte Förderleistung ist als Individualförderung grundsätzlich über die Person abzurechnen, die eine Schriftdolmetschleistung in Anspruch nimmt. Die direkte Anweisung des Förderbetrages an den Schriftdolmetscher oder die Schriftdolmetscherin ist bei Zustimmung der hörbeeinträchtigten Person möglich.

Zur Erbringung des Nachweises für die behinderungsbedingte Erfordernis und eine ordnungsgemäße Verwendung eines beantragten Kostenersatzes für Schriftdolmetschleistungen sind vorzulegen:

Nachweise (gegebenenfalls in elektronischer Form) über:

- Person: Vor-; Familien bzw. Nachname, Versicherungsnummer;
- Zeit und Anlassfall: Bestätigung über die Zeitdauer und den Anlassfall der Schriftdolmetschleistung; Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit im Zusammenhang mit der behinderungsbedingten Erfordernis;
- Rechnung bzw. Honorarnote
- Zahlungsnachweis (falls bereits vorhanden)

6. Abgrenzung:

Eine personenbezogene Förderung für den erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit notwendigen Schriftdolmetschleistungen von schwerhörigen oder gehörlosen Studenten und Studentinnen ist in Form einer Ausbildungsbeihilfe zulässig.

Kosten für die Anschaffung geeigneter Kommunikations- und Hilfsmittel sind im Rahmen der Regelungen für Schriftdolmetschleistungen nicht förderfähig.